

Citation style

Kuchenbuch, Ludolf: review of: H el ene Debax, La seigneurie collective. Pairs, pariers, partage: les coseigneurs du XIe au XIIIe si cle, Rennes: Presses universitaires de Rennes, 2012, in: Francia-Recensio, 2015-2, Mittelalter - Moyen  ge (500-1500), downloaded from recensio.net

First published:

<http://www.perspectivia.net/publikationen/francia/francia...>



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Hélène Débax, La Seigneurie collective. Pairs, pariers, paratge: les coseigneurs du XI^e au XIII^e siècle, Rennes (Presses universitaires de Rennes) 2012, 464 p., 23 ill. (Histoire), ISBN 978-2-7535-1970-1, EUR 24,00.

rezensiert von/compte rendu rédigé par
Ludolf Kuchenbuch, Berlin

Um es gleich vorweg zu sagen: »La Seigneurie collective« ist ein nötiges Buch zur rechten Zeit! Und ein klar gebautes, gut geschriebenes und opulent dokumentiertes dazu.

Hélène Débax (Toulouse), ausgewiesen durch Arbeiten über die Formen- und Funktionsvielfalt der feudo-vasallitischen Beziehungen im hochmittelalterlichen Midi, die den mediävistischen Kenntnishorizont zur aristokratischen Beziehungsdynamik auffällig bereichert haben, rückt nun mit der *coseigneurie* einem Phänomen zu Leibe, dessen Bedeutung für die Struktur der Aristokratie und ihren Zusammenhalt bislang wenig bekannt, und wenn, dann meist funktional verkannt war. Denn sie galt einerseits als auf den mediterranen Bogen begrenztes Phänomen, andererseits als Hauptursache für eine soziopolitische Schwächung der Feudalaristokratie, der allein durch das Erbprivileg des Ältesten gesteuert werden konnte.

Die Zeiten solcher Einseitigkeit und Begrenztheit sind nun vorbei. H. Débax ist es gelungen, die *coseigneurie* – erst ab dem späten 13. Jahrhundert in den Terminus *condominium* gefasst – als Element der Reproduktionslogik der okzidentalen Aristokratie unwiderruflich zu etablieren. Die *coseigneurie* hat nun als eine ambigue Ergänzung zur uni-relationalen Herrschaftsstruktur zu gelten, ein fluides Verhaltensmuster, das sowohl – wie ein Schmiermittel – die Widersprüche zwischen den Basisbeziehungen der Verwandtschaft, der Vassallität und des Güterbesitzes »gängig« halten als auch – wie Sand im Getriebe – krisenhaft zuspitzen kann. In verschiedenen Zwischenbilanzen ihrer Abhandlung hat H. Débax die *coseigneurie* charakterisiert (S. 20, 108, 136, 241, 333f.). Hier sei ihr Versuch auf S. 303 zitiert: »À l'articulation des relations hiérarchiques et horizontales, à la jointure entre féodalité et parenté, à l'intersection entre propriété et territoire, au croisement du pouvoir et de la représentation, la coseigneurie n'en finit pas de paraître polysémique, comme un rouage insaisissable et invouable.«

Wer einmal, wie H. Débax in den Urkunden der in Südfrankreich umfassend begüterten Vizegrafen Trencavel, auf gemeinherrschaftliche Formen und Vorgänge im Detail aufmerksam geworden ist, kann nicht mehr übersehen, wie häufig, ja nahezu »normal« derlei im mittelalterlichen Okzident ist – und zwar dann, wenn es im Moment des Erbfalls (oder einer analogen Situation des Güter- bzw. Machttransfers) mehrere Gleichberechtigte (*pari*) gibt, die gemeinsam (*communiter*) die Gewere an den Gütern und Einkünften haben (sollen).

H. Débax hat solche Dokumente zuhauf nicht nur in Südfrankreich, sondern auch in nördlichen Herrschaften des Hexagons, ferner in Spanien, Italien und im Reich gefunden und daraus die Hypothese abgeleitet, dass die *coseigneurie* ein Phänomen des Okzidents überhaupt sei. Sie hat ihr Buch als einen ersten, noch sehr begrenzten Beweisgang verstanden und auch entsprechend organisiert. So ist ein systematischer Traktat entstanden, der besonders dazu dienen soll, künftiger Forschung – mit gebotener Vorsicht – Stoff, Argumente und Fragen vorzugeben. Es geht hierbei vorrangig um die Formen der *coseigneurie* in ihrer ersten Epoche (11.–13. Jahrhundert), weniger um ihre langfristigen Wandlungen – Synchronie, nicht Diachronie ist die vorrangige Aufgabe. Eine exemplarische Sammlung (*corpus*) von knapp 100 einschlägigen Dokumenten (»Annexe«, S. 343–429) bildet die dem Leser hochwillkommene Grundlage, die durch zahlreiche Einzeldokumente erweitert und um die Ergebnisse der regionalen Adelforschung ergänzt wird, einschließlich einiger Forschungsergebnisse der Burgenarchäologie, die mit den Schriftzeugnissen korrelierbar sind. Um bei ihrer Suche nicht auszufern, hat H. Débax sich besonders auf die Gemeinherrschaft über Burgen und ihre Einflusszonen konzentriert.

Das Buch ist in fünf Kapitel gegliedert, die plausibel aufeinander aufbauen. In Kapitel I – »La Coseigneurie, les mots et la chose« (S. 19–78) – charakterisiert H. Débax zuerst die Schriftdokumente (Eid- und Lehnbriefe, Aufteilungen von Berechtigungen, Gründungsurkunden, Anteilsvereinbarungen über Burgen, Lehnrollen und Enqueten), in denen von *coseigneuries* bzw. *coseigneurs* direkt oder indirekt die Rede ist. Danach geht es um das Vokabular – ein schwieriges Feld deshalb, weil die einschlägigen Wörter, aber auch die Bezeichnungsweisen vielfältig und uneinheitlich sind und sich ganz verschieden auf die Dokumente verteilen. Alles, was auf Geteiltheit (*pars*) und Gleichsein (*par*) abzielt, kommt lexisch und semantisch infrage. Diese terminologische Unbestimmtheit hält die Autorin für einen der Gründe, warum der *coseigneurie* bislang so wenig Beachtung geschenkt wurde.

Kapitel II – »Seigneurs, héritiers et vassaux: la construction des coseigneuries« (S. 79–136) – widmet sich der Analyse der Entstehungslogik der *coseigneurie* – also derjenigen Lösung des gruppenzyklisch ja regelhaft eintretenden Erbfalls, die auf die Verbindung der Nichtteilung der Güter mit der Teilung ihrer Nutzung durch gleiche Erben setzt. Hier kann es hochkompliziert – ganz detailliert, oder pauschal bzw. nominell – zugehen, oft auch nur schwer unterscheidbar von Verlehnungen unteilbarer Güter (*féodalisation*). H. Débax legt beim Durchgang durch die von ihr gewählten Zeugnisse großen Wert darauf, deren Verhältnisse als rationale Risikobewältigungen zu begreifen und dem Leser zu vermitteln, also die Mitherrschaft als ein flexibles Instrument zur Bewahrung der ökonomischen Stellung und sozialen Geltung der Betroffenen zu verstehen, als eine Stabilisierungstechnik im endlosen agonalen Gerangel der Aristokraten verschiedener Positionen und Niveaus, vom *milites*-Clan bis zum *principes*-»Haus«.

In Kapitel III – »La coseigneurie fragmentée« (S. 137–242) – sind die mühsam ermittelten Details zu

den nicht monetisierten Nutzungsverhältnissen zusammengeführt. Die Verfasserin unterscheidet hier drei Möglichkeiten: die Aufteilung der Kompetenzen und Einkünfte nach ihrem Rechtsgrund (Radizierung) – Acker- und Hofzinse, Zölle, Bergwerks- und Mühlenerträge, Gerichtseinnahmen, Marktgebühren und Münzgeschäfte (1), Nutzungsordnungen in der Form des terminierten Nacheinanders (*pro rata temporis*: Wochen, Monate, Festtage) (2) sowie, am häufigsten, räumliche Aufteilungen der Einkommensressourcen – ganze Burgen oder Anteile von ihnen, in denen man residiert: Türme, intern eingegrenzte Gebäudegruppen, abgeteilte Höfe oder Areale (auch innerhalb größerer Siedlungen), schließlich auch Neubauten von Zweitburgen gleich nebenan (3). Im Zuge dieser Darlegungen kommt Wichtiges zum Vorschein, das man nicht übersehen sollte. Die komplexen Regelungen hängen ganz maßgeblich davon ab, ob die jeweiligen Berechtigungen von ihrem Substrat ablösbar sind, ob sie etwa in bare Münze kommutiert oder verpachtet werden können. Weiter ist es ausgesprochen schwierig, sauber zwischen den *co-domini* einer Burg und ihren dortigen Dienern (Kriegern) zu unterscheiden, also Gleichheit (*équité*) und Rangierung (*hierarchie*) gegeneinander abzugrenzen oder deren Mixtur aufzuschlüsseln. Drittens erweisen sich die lokalen Arrangements als Indizien eines grundlegenden sozialräumlichen Wandels innerhalb der Adelsstruktur: eine Verschiebung von erborenen Positionen zum Primat ihrer Verankerung im lokalen Sozialmilieu (*topoligné*). Hier schlägt die um Synchronie bemühte Darstellung der Verfasserin in die eines diachronen Strukturwandels um.

Im Kapitel IV – »La collectivité des coseigneurs« (S. 243–304) – über die soziale Integration der Mitherrschaften vertieft H. Débax ihre Darstellung der spannungsreichen internen horizontalen und vertikalen Beziehungen innerhalb einer *coseigneurie*. Bestimmend ist ein mühsames Ringen um die Verhaltensgarantien für ein friedliches Neben- und Miteinander angesichts nahezu pausenloser latenter bzw. offener Feindseligkeiten (ausgeprägt im Midi und in den oberitalienischen Städten). Das wichtigste Stichwort ist hier der Burgfrieden, die Regulierung der Nahverhältnisse durch gegenseitige Eide oder gruppenförmige Schwurvereinigung, durch geregelte Kommunikation (Versammlungen), verlässliche Administration (gemeinsame Kasse), Stellvertretung (Konsulat) und Repräsentation (Siegel) sowie die Kontrolle bzw. Vermittlung durch übergeordnete Herren. Alle diese Handlungsarten sind schwer abgrenzbar von Vasallenbeziehungen. Warum sollten sie auch? Gerade diese Unschärfe ist ja bezeichnend für das Phänomen der *coseigneurie*. Die Verfasserin betont immer wieder, wie wenig Spezifisches ihr über ihre Grundfunktion, riskante Momente und Phasen der Macht-»Passage« und der Unsicherheit im »Überleben« von *seigneurs*-Gruppen und -rängen zu bewältigen, hinaus eignet. Die *coseigneurie* ist – so gesehen – Aristokratie »beim Übergang« (*transition*).

Kapitel V – »Le paratge« (S. 305–334) – bietet eine ungewöhnliche Abrundung. Es geht um das semantische Sinnfeld des einzigen Begriffs, den das Phänomen gewissermaßen *in statu nascendi* hervorgebracht hat – bezeichnenderweise in der vernakulären Verskunst Südfrankreichs, die (okzitanische) *paratge*. Sie steht nicht nur für die noble Äquität aller *seigneurs*, sondern ebenso für die

Amalgamierung der Gleichheit des Liebespaars mit der Fallhöhe zwischen der hohen Dame und dem servilen Ritter/Sänger sowie schließlich für deren nostalgische Idealität – Klassentypus, Beziehungsprägung und Mythos in einem. Diese Konzeption entstand, so meint die Autorin, aus dem Bedürfnis der okzitanischen Herrenkreise, ihrer Autonomie angesichts der feudalmonarchischen Gefahr aus dem Norden zu Zeiten der Albigenserkriege Ausdruck zu verleihen. Für dieses Kapitel wäre die Berücksichtigung des vierten Teils der großen Abhandlung von Jan Rüdiger¹ von Vorteil gewesen.

Angesichts eines so material- und perspektivreichen Ertrags kann man nur dafür plädieren, dass das Angebot, das H. Débax mit ihrem initiativen Traktat gemacht hat, nun von der einschlägig spezialisierten Fachwelt angenommen und umgesetzt wird. Eine breite *coseigneurie*-Erforschung weiterer Regionen, Zeiträume und Sozialfelder sollte also in Gang kommen, die dem Grundpostulat der Verfasserin folgt, dass es dabei nicht um »personale« Beziehungen – im Sinne der feudovasallitischen Herr-Mann-Bindung – gehen kann, sondern um primär lateral, aber stets auch horizontal bzw. schräg angelegte Beziehungsgeflechte von mehreren Beteiligten. Derlei liegt ganz im Trend der mediävistischen Sozialforschung.

Eine andere Perspektiverweiterung wage ich abschließend vorzuschlagen. Am Ende ihrer Darlegungen über die Einbettung der *coseigneurie* in die Wort- und Sinnbeziehungen der Feudalität und der Verwandtschaft verweist Héléne Débax kurz darauf, dass hier das pseudoverwandtschaftliche Vokabular der Kirche eine unübersehbare Rolle gespielt habe (S. 329). Richtig! Könnte es nicht auch fruchtbar sein, den Spieß gewissermaßen umzudrehen und danach zu fragen, ob, und wenn, wie die Praxis der laikalen Gemeinherrschaft auf die Innenverhältnisse des Klerus gewirkt hat? Denn auch dort gibt es allerorten Gemeinschaftsherrschaft, die auf Gemeinbesitz fußt – und welcher sozialen Logik folgt sie? Der Makro-Vergleich könnte hilfreich sein.

¹ [Jan Rüdiger, Aristokraten und Poeten. Die Grammatik einer Mentalität im tolosanischen Hochmittelalter, Berlin 2001 \(Europa im Mittelalter, 6\).](#)